

Sitzungsvorlage		25/2013	
<p>Hochwasserschutz im Landkreis Karlsruhe - Hochwassergefahrenkarten - Bericht über die Hochwassersituation (Mai/Juni 2013) und künftige Planungen</p>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
1	Ausschuss für Umwelt und Technik / Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	10.10.2013	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Sachstandsbericht zu den Hochwassergefahrenkarten, zur aktuellen Situation des technischen Hochwasserschutzes im Landkreis und zum Hochwasserereignis Mai/Juni 2013 zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

1. Rechtliche Grundlagen

Die Regelungen zum Hochwasserschutz finden sich in Abschnitt 6 (§§ 72 – 80) des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom Juli 2009 und im Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom Januar 2005. Das WG wird derzeit novelliert, die Neufassung ist in der Beratung des Landtags.

Der Gesetzentwurf zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg regelt, dass die Überschwemmungsgebiete in Karten (die sog. Hochwassergefahrenkarten) mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen werden. Dies bedeutet, dass neuere Erkenntnisse, die noch nicht in die Karten eingeflossen sind, bei der konkreten Beurteilung von Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren sollen die Gemeinden zukünftig zuständige Behörde im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 WHG werden (Zulassung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in Überschwemmungsgebieten). Sie können hierzu ein Hochwasserschutzregister anlegen und führen, den Ausgleich im Einzelfall festlegen und die Kostenerstattung regeln.

2. Hochwassergefahrenkarten

Die Hochwassergefahrenkarten werden für alle relevanten Gewässer des Landes Baden-Württemberg durch die Flussgebietsbehörden in Abstimmung mit den Kommunen und den unteren Wasserbehörden erstellt. Sie liefern konkrete Informationen über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung bei Hochwasser bis zu einem so genannten „hundertjährigen Hochwasser (HQ 100)“. Somit sind sie die Grundlage für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes sowie für Bürgerinnen und Bürger, die Objektschutzmaßnahmen planen oder optimieren. Auch für die Kommunal- und Regionalplanung spielen die Gefahrenkarten eine zentrale Rolle. Sie ermöglichen es, wichtige Retentionsräume zu schützen und neue Risiken durch zusätzliche Siedlungsflächen zu verhindern. Bereiche, in denen die Gefahrenkarten eine Überflutung zeigen, die statistisch einmal in hundert Jahren auftritt (HQ100), sind per Gesetz „Überschwemmungsgebiete“. Für diese gelten besondere Vorschriften (Nutzungsbeschränkungen und Bauverbote) die alle Nutzer dieser Flächen betreffen.

Über den Sachstand der Hochwassergefahrenkarten am „Nördlichen Oberrhein“ wurde der Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am 21.03.2013 bereits informiert. Auf die Sitzungsvorlage 4/2013 wird hiermit verwiesen.

Am 01.10.2013 wurden bei der Tagung der Hochwasserpartnerschaften Nördlicher Oberrhein in Karlsbad die für das Bergland noch ausstehenden Karten an die Kommunen und die Wasserbehörden bei den Landkreisen zur Plausibilisierung übergeben. Die Fertigstellung und Bekanntgabe hat nach den Vorgaben des WHG bis zum 22.12.2013 zu erfolgen. Die Rechtsfolgen für die Überschwemmungsgebiete im Außenbereich und die Bestimmungen für die hochwassergefährdeten Gebiete im Innenbereich sind bzw. werden mit der Bekanntmachung und der Auslegung der Karten in Kraft treten.

Für die Öffentlichkeit werden die Hochwassergefahrenkarten auch im Internet unter <http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de> bereitgestellt. In den interaktiven Gefahrenkarten kann die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung bei 10-, 50-, und 100-jährlichen Hochwasserereignissen ersehen werden. Bürger können so das eigene Risikopotenzial abschätzen und Vorsorgemaßnahmen für ihr Eigentum treffen.

3. Zuständigkeiten und Hochwasservorsorge

3.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Unterhaltung und den Ausbau und somit auch für den Hochwasserschutz, sind im Wassergesetz geregelt. Danach ist das Land für die Unterhaltung und den Ausbau der Schutzdämme am Rhein, für die Gewässer I. Ordnung und deren Schutzdämme zuständig. Für die Gewässer II. Ordnung liegt die Zuständigkeit bei den Gemeinden. Für Teilabschnitte an diesen Gewässern gibt es im Gesetz zur Pfalz-Saalbachkorrektur Sonderregelungen.

3.2 Hochwasser-Alarm- und Einsatzpläne

Die behördliche Gefahrenabwehr und die Aufstellung der hierzu erforderlichen Alarm- und Einsatzpläne der im Katastrophenschutz mitwirkenden Stellen - dies sind insbesondere die Gemeinden - ist in § 5 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) für Baden-Württemberg geregelt. Die Gemeinden erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im Wege der kommunalen Selbstverwaltung. Weitere Zuständigkeiten der Gemeinden ergeben sich aus den §§ 1, 3, 60 I, 66 II u. 62 IV Polizeigesetz (PolG) für Baden-Württemberg als Ortspolizeibehörden.

Demnach sind die Gemeinden u. a. dazu verpflichtet, "Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen auszuarbeiten und weiterzuführen". Dies trifft auch für den Hochwasserfall zu. Im Landkreis Karlsruhe sind die Hochwasser-Alarm- und Einsatzpläne Bestandteil der kommunalen Notfallplanung, die jede Gemeinde für sich und in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben hat. Voraussetzung hierfür ist eine intensive Kommunikation der Gemeinden untereinander. Die Katastrophenschutzbehörde koordiniert und unterstützt diese Arbeit und hat in der Vergangenheit den Gemeinden entsprechende Planungshilfen an die Hand gegeben. Für die kommunale Notfallplanung wurden auch Einzelberatungen angeboten. Die Kommunen haben dieses Angebot gerne wahrgenommen.

Die in Vollzug der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 aufzustellenden Hochwassergefahrenkarten werden den Gemeinden künftig die von einem Hochwasser betroffenen Bereiche aufzeigen. Für diese Gebiete werden weitergehende Anforderungen sowohl an den Hochwasser-, als auch den Bevölkerungsschutz gestellt.

4. Technischer Hochwasserschutz im Landkreis Karlsruhe

4.1 Hochwasserschutz am Rhein

Die Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes am Rhein mit dem Ausbauziel eines 200-jährlichen Hochwasserschutzes haben als Schwerpunkt den Ausbau der Retentionsräume nach dem Integrierten Rheinprogramm und die Sanierung der Rheinhochwasserdämme. Derzeit haben wir am Rhein ein Schutzniveau für ein 100 bis etwa 120 jährliches Hochwasser, jedoch sind die Schutzdämme letztmals in den 60er-Jahren saniert worden und entsprechen nicht dem heutigen Ausbaustandard. Zwischen Au am Rhein und Philippsburg müssen in den nächsten Jahren noch ca. 75 % der Dämme saniert werden. Die Notwendigkeit der schnellen Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein wurde Herrn Ministerpräsident Winfried Kretschmann bei seinem diesjährigen Besuch im Landkreis Karlsruhe deutlich gemacht.

Nachfolgend die Maßnahmen im Einzelnen:

- a.) Retentionsräume im Landkreis Karlsruhe:
 - Polder Rheinschanzinsel, Philippsburg, Planfeststellung im Jahr 2004, Rückhaltevolumen 6,2 Mio m³, Fläche 210 ha, Fertigstellung wird 2014 wird angestrebt; Schöpfwerk Philippsburg ist noch umzubauen. Gesamtkosten ca. 60 Mio €

- Retentionsraum Elisabethenwörth; Philippsburg und Dettenheim
Rückhaltevolumen ca. 11,9 Mio m³, Fläche ca. 400 ha, der Polder liegt teilweise auf Hoheitsgebiet Rheinland-Pfalz. Noch kein Wasserrechtsverfahren anhängig.
- Retentionsraum Bellenkopf Rappenwört, Rheinstetten, Karlsruhe und Au am Rhein,
Rückhaltevolumen 14 Mio m³, Fläche 510 ha, die Aus- und Wiedereinleitung von Wasser aus bzw. in den Rhein erfolgt über 5 Bauwerke; umfangreiche Schutzmaßnahmen bei Polderbetrieb wie z.B. Grundwasserhaltungen, Bau von Absperrdämmen, Bau von 2 Pumpwerken; ökologischer Ausgleich u. a. ökologische Flutungen, Entwicklung Grünland, Ersatzaufforstungen, Anlage von Gewässern.

Verfahrensstand:

Antragstellung und Anhörung TÖB im November 2011 (ca. 50 TÖB`s);

Antragsunterlagen werden derzeit wegen Umweltplanung und der Anpassung an naturschutzrechtliche Rechtsprechungen nochmals überarbeitet.

b.) Sanierung der Rheinhochwasserschutzdämme (RHWD) im Landkreis Karlsruhe:

- RHWD XXXIV zwischen Oberhausen-Rheinhausen und Altlußheim:
Die Sanierung des RHWD XXXIV zwischen Philippsburg, Oberhausen-Rheinhausen bis Altlußheim mit einer Länge von ca. 10 km ist bis auf Kleinigkeiten abgeschlossen.

Bauzeit 10 Jahre; bisherige Kosten (f. Bauarbeiten, Planung, Grunderwerb und Gutachten) ca. 13 Mio. €; für den ökologischen Ausgleich ist noch mit Kosten von 500.000 € zu rechnen.

- RHWD XXX zwischen Dettenheim und Eggenstein-Leopoldshafen:
Die Planfeststellung des Landratsamtes Karlsruhe erfolgte im Jahr 2008; Klageverfahren der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten wegen naturschutzfachlichen Ausgleichs wurde 2010 durch den VGH Mannheim abgewiesen.
Baubeginn des 1. Bauabschnitts entlang des Saalbachkanals war im Juni 2011; Baukosten 2,9 Mio €; dieser Abschnitt ist fertig gestellt. Beim Besuch des Ministerpräsidenten am 12. Juli 2013 im Landkreis Karlsruhe wurde die Baustelle des 2. Bauabschnitts besichtigt. Fertigstellung bis November 2013; Baukosten 1,5 Mio €. Bauabschnitt 3 auf Gemarkung Dettenheim befindet sich in der Angebotsphase; Baubeginn geplant im Oktober 2013.

Im Anschluss daran steht noch die Sanierung auf den Gemarkungen Linkenheim-Hochstetten und Eggenstein-Leopoldshafen mit ca. 8,5 km Länge an.

Bei allen Maßnahmen ist ökologischer und forstlicher Ausgleich zu erbringen:

5 Feuchtflächen auf den Gemarkungen Dettenheim und Eggenstein-Leopoldshafen, Beteiligung des Landes an einer LIFE-Maßnahme mit 200.000 €, Freilegung und Entschlammung des Zulaufgerinnes zwischen Rhein und Altem Hafen in Eggenstein-Leopoldshafen, für Waldinanspruchnahme sind Ersatzaufforstungen im Umfang von 10,4 ha und funktionale Ausgleichsmaßnahmen von 10,9 ha zu leisten.

4.2 Leistungsfähigkeit der größeren Gewässer in den Ortslagen im Landkreis Karlsruhe:

- a) Kraichbach von Oberderdingen bis Ubstadt-Weiher:
- Oberderdingen und der Ortsteil (OT) Flehingen haben durch den Bau von 3 Hochwasserrückhaltebecken (HRB) einen Hochwasserschutzgrad von etwa HQ50 bis HQ100. Dies gilt auch für die Seitengewässer Humsterbach und Kohlbach in Kürnbach, Sulzfeld und Zaisenhausen.
 - Kraichtal-Gochsheim hat etwa einen HQ50, da hier noch die Becken in Oberderdingen wirken.
 - Kraichtal-Münzesheim hat durch die Hochwasserschutzmaßnahmen (Gewässer Ausbau Fa. Billerbeck und Umgehungsgerinne) einen Schutzgrad nahe HQ100.
 - Kraichtal-Unteröwisheim hat nur Probleme im Bereich der ehemaligen Mühle Lepp (jetzt Anwesen Blickle), wo schon Ausuferungen ab einem HQ10 stattfinden. Die restliche Ortslage hat etwa HQ50 bis HQ100-Schutz.
 - Für die Ortslage von Ubstadt wird es etwa ab einem HQ50 an einzelnen Stellen kritisch. Ab dem HRB Silzenwiesen besteht ein Schutzgrad von HQ100, wenn man annimmt, dass der Kraichbachdamm hält.
- b) Saalbach von Bretten bis Bruchsal:
- Bretten hat etwa einen Hochwasserschutzgrad von HQ50 bis HQ100, die Anfang Juni stattgefundenen Überflutungen waren vermutlich ein Hochwasserereignis weit über HQ100.
 - Gondelsheim hat an einzelnen Schwachstellen einen Hochwasserschutzgrad von etwa HQ20 bis HQ50, der aber durch lokale Maßnahmen relativ einfach auf ein HQ100 erhöht werden kann.
 - Bruchsal-Heidelsheim ist von allen Kommunen am meisten gefährdet. Der Schutzgrad beträgt nur etwa HQ20, in einzelnen Bereichen sogar noch weniger. Das Problem ist, dass durch topografische Gegebenheiten (HRB vor der Ortslage nicht machbar) kein höherer Schutzgrad erreicht werden kann.
 - Bruchsal selbst hat derzeit einen Schutzgrad von knapp HQ50 und muss durch lokale Schutzmaßnahmen (Engpässe beseitigen, Brücken erneuern, Verwallungen bauen etc.) den Schutzgrad auf HQ100 erhöhen, um die Ortslage zu schützen.
- c) Pfinz in Pfinztal (Gewässer I. Ordnung):
Die Leistungsfähigkeit beträgt hier HQ50 plus 20 cm Freibord. In Söllingen wurde ein Bereich auf Wunsch der Kommune nur auf einen Schutzgrad von HQ20 ausgebaut.
- d) **Alb in Ettlingen:**
Die Leistungsfähigkeit liegt zwischen HQ50 und HQ100; nach den Erfahrungen des letzten größeren Hochwasserereignisses (Juni 1998) kann im Stadtgebiet ein HQ100 bordvoll abgeführt werden.

5. Bericht zum Hochwasser Mai/Juni 2013

5.1 Bewertung des Hochwassers

Im Landkreis Karlsruhe waren vor allem der Saalbach mit einem HQ20 und die Pfinz mit einem HQ100 vom Hochwasser betroffen. An der Alb und am Kraichbach gab es lediglich ein etwa 10-jährliches Ereignis. Diese Jährlichkeiten werden an den vom Land installierten Pegeln gemessen. Aufgrund der Meldungen über den Einstau der Hochwasserrückhaltebecken und auch von den stattgefundenen Überflutungen war das Ereignis an den Oberläufen des Saalbaches und des Kraichbaches in seiner Jährlichkeit > HQ100 einzustufen. Im Einzelnen sind folgende Problemstellen bekannt:

a) Kraichbach:

Der Kraichbach selber hatte am Pegel Ubstadt nur ein etwa 10-jährliches Hochwasser. Im oberen Bereich kann aufgrund der Füllung der Hochwasserrückhaltebecken von einem weit größeren Hochwasser (> HQ 50 bis HQ100) ausgegangen werden.

In der Gemeinde Kürnbach, das am Humsterbach liegt (Zufluss zum Kraichbach), wurden nach dem großen Hochwasser 2002 umfangreiche Schutzmaßnahmen durchgeführt, zum einen der Ausbau des Humsterbaches in der Ortslage, zum anderen der Bau von Hochwasserrückhaltebecken. Alle Hochwasserrückhaltebecken in Kürnbach (HRB Rohrhälde, HRB Schlosswiesen, HRB Sulzfelder Strasse) waren komplett gefüllt. Das HRB Rohrhälde ist kurzzeitig über die Hochwasserentlastungsanlage (HWEA) übergelaufen.

Es gab nur wenige Schäden durch wild abfließendes Wasser, die in den vergangenen Jahren durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen haben sich bestens bewährt.

Im Nachbarort Oberderdingen OT Flehingen waren die neu gebauten HRB Kraichbach, Humsterbach und Kohlbach ebenfalls voll gefüllt. Am HRB Kohlbach fand eine kurzzeitige Entlastung über die HWEA statt. Der Ausbau des Kraichbaches im Bereich der Mühle Braxmeier am Ortsausgang von Flehingen hat sich ebenfalls bewährt. An diesem neuralgischen Punkt traten früher immer Überflutungen auf.

Das Ereignis am Oberlauf des Kraichbaches wird als >100-jährliches Hochwasser eingestuft, da alle HRB auf dieses Ereignis bemessen wurden und voll gefüllt waren

b) Saalbach:

In Bruchsal, OT Heidelheim kam es an den bekannten Schwachstellen zu Ausbordungen und überfluteten Kellern. Heidelheim hat aufgrund der topographischen Lage nur ein Schutz gegen ein HQ20, weitergehende Schutzmaßnahmen werden im Rahmen einer Hochwasserschutzkonzeption geprüft, sind aber vermutlich schwer zu realisieren.

In der Stadt Bruchsal wurde das Wasser bordvoll abgeführt, es sind uns keine größeren Schäden bekannt. Lediglich leichte Ausbordungen bei der Ölmühle Bruchsal (Reiterhof Eberhardt), nur geringe Schäden.

In Gondelsheim trat an den ebenfalls bekannten Schwachstellen der Saalbach über die Ufer, außerdem gab es Böschungsrutschungen am Neuen Weg. Sanierungen sind erst nach abgelaufenem Hochwasser möglich. Es besteht keine unmittelbare Gefährdung von Gebäuden.

Aus Bretten wurden folgende Überflutungen und Schäden gemeldet:

Im OT Ruit trat die Salzach an einigen Stellen über die Ufer. Betroffen waren Privat- und Vereinsanwesen. In der Kernstadt gab es Überflutungen am Saalbach, überwiegend verursacht aus dem Zufluss des Salzachtals. Betroffen war der Kreisel an der Pforzheimer Strasse sowie die Jugendmusikschule und das Jugendhaus. Im weiteren Verlauf des Saalbaches gab es noch Überflutungen in Diedelsheim mit Schäden an Privat- und Vereinsanwesen. Das Hochwasserrückhaltebecken Salzach (Aalkistensee) am Oberlauf des Saalbaches (im Enzkreis) wurde im regulären Betrieb gesteuert. Die Hochwasserentlastung ist angesprungen und war somit planmäßig in Betrieb.

c) Pfinz:

Der Abfluss der Pfinz am Pegel Pfinztal-Berghausen wurde mit 92 m³/s gemessen, was einem Abfluss von fast HQ100 entspricht. Die Pfinz ist in diesem Bereich bis zum Hühnerlochwehr in Karlsruhe, OT Grötzingen Gewässer I. Ordnung.

Nach den uns vorliegenden Informationen gab es vor allem Probleme mit wild abfließendem Wasser und Überlastung der Kanalisation.

In Pfinztal-Kleinsteinbach gab es Überflutungen durch den dort einmündenden Bocksbach. Das im Oberlauf liegende Hochwasserrückhaltebecken Mutschelbach in Karlsbad ging plangemäß in Betrieb, der Einstau lag unterhalb des Stauziels.

Eine Besonderheit ist der Bereich oberhalb des Wehrs Walther in Pfinztal-Söllingen. Hier tritt bekanntermaßen die Pfinz über die Ufer und überflutet Klein- und Hausgärten, da der Ausbaugrad zu gering ist. Schon vor vielen Jahren wollte das Land diese Schwachstelle beseitigen, dieses Vorhaben wird aber von der Gemeinde abgelehnt.

d) Alb:

Entlang der Alb sind durch das Ereignis keine größeren Überflutungen bekannt.

5.2 Einsatztätigkeit der Feuerwehren im Zeitraum 31.05.- 01.06.2013

Die Hochwassereinsätze der einzelnen Gemeindefeuerwehren verliefen durchweg problemlos. Eine Koordination von Seiten des Landratsamtes war zu keiner Zeit notwendig bzw. nicht von den Kräften vor Ort angefordert. Die Feuerwehrleitstelle wurde entsprechend der Lage zeitweise verstärkt und hatte dadurch mit dieser Lage keine Probleme. Sie wurde ihrem Auftrag jederzeit gerecht und konnte den Kreisbrandmeister bzw. seine Stellvertreter und das Regierungspräsidium jederzeit über den Sachstand informieren. Auffallend war, dass trotz der teilweise prekären Lage vor Ort so gut wie keine Überlandhilfe (Fahrzeuge, Helfer und Material) von den betroffenen Städten und Gemeinden angefordert wurde. Dies ist für das Landratsamt ein deutliches Indiz, dass

eine übergeordnete Führung nicht nötig war. Die Gemeindefeuerwehren waren zu jeder Zeit Herr der Lage, soweit diese überhaupt von den Einsatzkräften zu beeinflussen war.

Die Beseitigung von Hochwasserschäden bzw. deren Abwehr ist zunächst keine originäre Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehren. Diese werden gemäß § 2 Abs. 2 des FwG (Kannaufgaben) in der Regel vom Bürgermeister beauftragt. Die Gefahrenabwehr im Hochwasserfall obliegt den zuständigen Stellen bei den Kommunalverwaltungen. Diese werden von den übergeordneten Behörden je nach Ordnung der Gewässer unterstützt. Die Kommunikation der Gemeinden untereinander ist deshalb von diesen auch in Hochwasseralarm- und Hochwassereinsatzplänen zu regeln.

Diese sind jedoch bei zahlreichen Landkreiskommunen nicht vorhanden oder nicht in aktuellem Zustand. Hierauf hat die Verwaltung die Kommunen schon mehrfach hingewiesen.

5.3 Unterstützung durch die Mitarbeiter der Straßenmeisterei

Insbesondere bei extremen Wetterereignissen wird teilweise auch die Unterstützung durch die Mitarbeiter der jeweiligen Stützpunkte im Landkreis Karlsruhe gefordert. Dies ist jedoch nur eingeschränkt möglich. So liegt der Schwerpunkt der Tätigkeiten des Straßenbetriebsdienstes während solcher Ereignisse in der Streckenkontrolle. Hierbei ist es lediglich möglich die Straße in „Handarbeit“ unmittelbar frei zu halten. Sind größere Behinderungen oder Einschränkungen für den Verkehr gegeben, bleibt zunächst nur eine verkehrsrechtliche Maßnahme, ggf. die Sperrung des betroffenen Straßenabschnitts.

Da Mitarbeiter der Straßenmeisterei insgesamt über 750 km Straße zu betreuen haben, können unter Umständen keine oder nur eingeschränkt Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge und Geräte für Einzelfälle abgestellt werden. Hinzu kommt, dass es mit Ausnahme einer Rufbereitschaft im Winterdienst keine Regelungen für Einsätze außerhalb der regulären Arbeitszeiten im Betriebsdienst gibt.

Der Gesetzgeber sieht hier keine Notwendigkeit weitere Vorgaben zu machen und verweist beispielsweise auf § 59 Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg. Hiernach ist die Verkehrssicherungspflicht - ebenso wie die Straßenbaulast - hoheitlich geregelt; es handelt sich um eine Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Gewalt.

Die Verkehrssicherungspflicht als hoheitliche Aufgabe wird nicht nur den Straßenbaulastträgern, sondern generell den damit befassten Körperschaften zugewiesen. Gemeint sind damit neben der Straßenbauverwaltung die Verkehrsbehörde und die Polizei. Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ist somit als Gemeinschaftsaufgabe dieser Behörden zu sehen. Solange und soweit eine dieser Stellen nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann, ist die Ortspolizeibehörde oder, wenn diese nicht rechtzeitig tätig werden kann, der Polizeivollzugsdienst zuständig.

Eine Ganzjahresrufbereitschaft wäre somit eine „Freiwilligkeitsleistung“ des Landkreises und damit auch von diesem zu finanzieren.

Trotzdem wurde bei den besonderen Ereignissen im Zeitraum vom 31.05. bis 01.06.2013 in Abstimmung mit dem Führungs- und Lagezentrum der Polizei ein Bereitschaftsdienst für die Nacht- und Wochenendstunden angeordnet und es bestand so die Möglichkeit über die Polizei auch Personal des Straßenbetriebsdienstes einzubinden.

In einer Nachbetrachtung mit dem Führungs- und Lagezentrum der Polizei wurde festgestellt, dass möglicherweise durch die Vielzahl der Ereignisse und die Versuche der Betroffenen direkt die Stützpunkte in Bretten, Bruchsal und Ettlingen zu erreichen, die Kommunikation teilweise nicht funktioniert hat.

5.4 Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung

Gerade bei einer Hochwasserlage ist die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung Grundlage der Gefahrenabwehr. So sollen die Maßnahmen der öffentlichen Aufgabenträger die Selbsthilfe der Bevölkerung durch die im öffentlichen Interesse gebotenen behördlichen Maßnahmen ergänzen und unterstützen. Beim jüngsten Hochwasserereignis wurde erneut festgestellt, dass die Selbsthilfefähigkeit weiter Teile der Bevölkerung längst nicht mehr ausreicht, um den Beeinträchtigungen und Gefahren ohne fremde Hilfe begegnen zu können. Hier sehen wir allem voran die "große und kleine Politik" in der Pflicht, dringend notwendige Aufklärung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei gilt es der Bevölkerung deutlich vor Augen zu führen, dass eine "Rundumversorgung" durch die Feuerwehr, die technischen Hilfskräfte und die Kommunen für jedermann generell nicht leistbar ist. Privatpersonen, Firmen und sonstige Einrichtungen müssen für sich selbst Vorsorge treffen.

5.5 Landeshilfe des Landes Baden-Württemberg an Private

Aufgrund der im Mai und Juni 2013 eingetretenen Hochwasserlage hat das Land Baden-Württemberg im Juli dieses Jahres eine Landeshilfe an Private auf den Weg gebracht. Das Land Baden-Württemberg hat den im Land betroffenen Stadt- und Landkreisen Haushaltsmittel in Höhe von 820.000 € zur Verfügung gestellt. Dem Landkreis Karlsruhe wurden aus diesen Landesmitteln aufgrund der vermuteten Schadenslage 515.154 € zugewiesen.

Privatpersonen können bei Vorliegen einer Notlage bei berücksichtigungsfähigen Schäden bei einer Schadenssumme von bis zu 15.000 € maximal 30 % und bei Schäden über 15.000 € maximal 20 % der Schadenssumme ersetzt bekommen. Die über die Städte und Gemeinden des Landkreises eingereichten Hilfeanträge werden derzeit abgearbeitet und die möglichen Entschädigungssummen ausgezahlt. Im Wesentlichen gingen die Anträge von Betroffenen der Städte Bruchsal und Bretten sowie den Gemeinden Gondelsheim und Dettenheim ein. Gestellt wurden insgesamt 52 Anträge auf Landeshilfe an Private mit einer Schadenssumme von rund 550.000 €. Bei knapp der Hälfte der Anträge werden und sind noch Nacherhebungen erforderlich, um die Entschädigungsvoraussetzungen abschließend prüfen zu können. Aus den eingereichten Schadenssummen werden voraussichtlich Entschädigungszahlungen von rund 120.000 € erfolgen. Die Anträge werden zügig abgearbeitet und beschieden.

5.6 Aufbauhilfefonds auf Grundlage des Aufbauhilfegesetzes des Bundes

Die Extremwetterlage und das sich anschließende Hochwasserereignis von Mai und Juni 2013 haben nicht nur in den östlichen Bundesländern, sondern auch in Baden-Württemberg erhebliche Schäden verursacht. Nachdem die Soforthilfe für Privathaushalte angelaufen ist, rückt auch die Frage der Verteilung der Mittel aus dem aufgelegten Fonds „Aufbauhilfe“ (sog. 8 Milliarden-Paket des Bundes) zunehmend in den Mittelpunkt. Damit das Land Baden-Württemberg erforderliche Festlegungen und Entscheidungen über die Verteilung von Mitteln treffen kann, wurden zwischenzeitlich mehrere Schadenserhebungen über das Regierungspräsidium durchgeführt. Die Schadenserhebungen waren umfangreich und bezogen sich auch auf die Schäden bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen freier Berufe sowie wirtschaftlicher Infrastruktur, Infrastruktur bei den Gemeinden, Privaten Haushalten und Wohnungsunternehmen, Forschungs- und Kultureinrichtungen. Erfreulicherweise zeigte sich beim Landkreis Karlsruhe, dass insbesondere bei den Kreisstraßen keine infrastrukturellen Schäden aufgetreten waren.

Das Land Baden-Württemberg hat hinsichtlich der aus dem Aufbaufonds zu gewährenden Hilfen noch keine Entscheidung treffen können.

In einer PowerPointpräsentation wird der aktuelle Sachstand der Hochwassergefahrenkarten und der Stand des technischen Hochwasserschutzes im Landkreis Karlsruhe dargestellt und über den Ablauf des Hochwasserereignisses im Mai/Juni diesen Jahres informiert.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie Landespflege zuständig.